

**Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirelane GmbH (nachfolgend „Wirelane“), Prinzregentenplatz 15, 81675 München, Telefon: +49 (0) 89 230 249 04, regeln die Nutzung der durch Wirelane angebotenen SaaS Software und SaaS Leistungen durch Unternehmer (nachfolgend „Kunde“) sowie die hierfür angebotenen Support- und Service-Level-Leistungen. Stand März 2021.**

## **1. Begriffsdefinitionen**

1.1 *AGB* bezeichnet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.2 *App* ist die durch Wirelane den Endnutzern von SaaS Leistungen zur Verfügung gestellte Applikation.

1.3 *Autorisierte Nutzer* sind Mitarbeiter des Kunden oder durch den Kunden autorisierte Dritte, welche dieser für die Nutzung der SaaS Software bei Wirelane registriert.

1.4 *Back-End* oder *Back-End-Anwendung* bezeichnet die Ebene der Wirelane SaaS-Plattform, welche sich mit einem Ladepunkt verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Back-Office und dem Ladepunkt hergestellt wird. Die Back-End-Anwendung ist zu lizenzieren, wenn der Kunde Support- und Service-Level-Leistungen bei Wirelane bucht.

1.5 *Back Office* oder *Back-Office-Anwendung* bezeichnet den Layer der Wirelane SaaS-Plattform, auf welchem sich Funktionen und SaaS Leistungen befinden, die z.B. das Definieren und Anlegen von Tarifen, die Verwaltung von Organisationen und eRoaming Partnern, Ladepunkten und Endnutzern sowie das Abrechnen von Ladevorgängen ermöglichen.

1.6 *CPO* steht für „Charge Point Operator“. Der CPO ist Anlagenverantwortlicher und Betreiber i.S.v. § 2 Nr. 12 LSV, sowie ggf. auch der Eigentümer einer Ladestation. Der CPO kann selbst als EMP/MSP auftreten, oder hiermit Dritte beauftragen.

1.7 *Direktabgabe* bezeichnet die unmittelbare Abgabe von Elektrizität durch einen CPO an einen Endnutzer, ohne dass hierdurch bei Wirelane oder dem PSP ein Zahlungsvorgang ausgelöst wird. Die SaaS Software wird in diesem Fall vorwiegend für Abrechnungszwecke betreffend den Direktverkauf bzw. für Zwecke des Reportings genutzt.

1.8 E-Fahrzeuge sind mit elektrischer Energie betriebene Fahrzeuge, wobei es sich hierbei um Batterie-Elektrofahrzeuge oder um Hybrid-Elektrofahrzeuge handeln kann.

1.9 *EMP* steht für „Electro-Mobility Provider“. Der CPO kann selbst als EMP auftreten, oder der EMP ist ein Kunde des CPO. Der EMP macht die Ladeinfrastruktur und angebotene SaaS Leistungen dem Endnutzer zugänglich.

1.10 *Endnutzer* sind die Endkunden des Kunden bzw. seiner EMPs/MSPs, welche über einen Ladepunkt elektrische Energie für ihr E-Fahrzeug entnehmen.

1.11 *eRoaming* bezeichnet das Angebot für CPOs, über eine softwarebasierte Plattform Endnutzern mittels eines zugelassenen EMP/MSP Zugang zu von ihnen betriebenen Ladestationen und weiter angebotenen Services anzubieten. Über eine eRoaming Plattform können eine Vielzahl von EMP/MSP aktiviert werden. Peer-to-Peer Lösungen ermöglichen darüber hinaus eine direkte Verbindung zwischen einem CPO und einem MSP/EMP. Mittels Peer-to-Peer-Lösungen für die durch den CPO betriebenen Ladepunkte werden diese gegenüber anderen EMPs und MSPs sichtbar und können von deren Endkunden genutzt werden.

1.12 *eRoaming Partner* bezeichnet Dritte, welche eRoaming Plattformen betreiben.

1.13 *Erstattungsarbeitspreis* bezeichnet den pauschalierten Bruttopreis pro kWh, dessen Höhe sich jeweils aus dem Vertrag ergibt und den Wirelane dem Kunden für den durch Wirelane an Endnutzer im

Rahmen der Leistungserbringung als MSP gem. Ziff. 5.4 weitergeleiteten Ladestrom gem. Ziff. 18.3 erstattet.

1.14 *Geplante Downtimes* sind durch Wirelane geplante Stillstandszeiten der SaaS Software aufgrund von Support-, Entwicklungs-, Änderungs- oder Aktualisierungsleistungen.

1.15 *Geplante Downtime Fenster* sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen der Geplanten Downtimes erbracht werden.

1.16 *Ladepunkt* bezeichnet die jeweilige Ladevorrichtung i.S.v. § 2 Nr. 6 LSV, über welche E-Fahrzeuge eines Endnutzers mit elektrischer Energie geladen werden können. Hierbei kann es sich um einen Socket, oder aber ein angeschlagenes Ladekabel handeln. Jeder Ladepunkt kommuniziert mit dem Back-End, über welches die Firmware Updates für Wirelane-Ladepunkte eingespielt werden. Die SaaS-Software ist für jeden Ladepunkt gesondert zu lizenzieren. Eine Ladestation kann über mehrere Ladepunkte verfügen.

1.17 *Ladestation* ist die durch Wirelane hergestellte Ladevorrichtung für E-Fahrzeuge, welche über einen oder mehrere Ladepunkt(e) verfügt.

1.18 *Leistungsbeschreibung SaaS* bezeichnet die über die Wirelane Website abrufbare Beschreibung des Leistungsangebots SaaS, einschließlich der SaaS Dokumentation.

1.19 *Leistungstag* bezeichnet je einzeln die Tage, an welchen Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden.

1.20 *Leistungszeiten* bezeichnet die Zeiten an einem Leistungstag, zu denen Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden.

1.21 *MSP* steht für *Mobility Services Provider*. Er erbringt umfangreiche Services für den CPO im Rahmen des Betriebs der Ladestation und der Leistungserbringung für Endnutzer.

1.22 *Parteien* bezeichnet gemeinsam den Kunden und Wirelane.

1.23 *Payment Services* bezeichnet die durch einen von Wirelane im Namen des Kunden beauftragten PSP angebotene Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Nutzung eines Ladepunkts durch einen Endnutzer.

1.24 *PSP* oder *Payment Services Provider* ist ein autorisierter Zahlungsdienstleister, der Payment Services erbringt.

1.25 *Reduzierung SaaS* bezeichnet die Reduzierung der vereinbarten monatlichen Vergütung für SaaS Leistungen, wenn die vereinbarte Verfügbarkeit der SaaS Leistungen unterschritten wird. Von der Reduzierung SaaS ausgenommen sind einmalige Vergütungen, Transaktionsentgelte, die Vergütung für weitergeleitete Energie und Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erbringen von Support- und Serviceleistungen.

1.26 *SaaS* steht für „Software as a Service“.

1.27 *SaaS Leistungen* bezeichnet die in Ziff. 3. näher bezeichneten, dem Kunden durch Wirelane angebotenen Leistungen.

1.28 *SaaS Service- und Betriebslevel* sind die sich aus Ziff. 11 der AGB ergebenden Verfügbarkeiten der SaaS Leistungen.

1.29 *SaaS Software* ist die Wirelane Software, die auf der Wirelane SaaS Plattform betrieben wird mittels derer SaaS Leistungen und Funktionen für Ladepunkte angeboten werden.

1.30 *SEPA ELV* bezeichnet das elektronische SEPA-Lastschriftverfahren, mittels dessen Zahlungen von Endnutzern für die Nutzung eines Ladepunkts eingezogen werden können.

1.31 *Standort* bezeichnet den Ort, an welchem der Ladepunkt bzw. die Ladestation aufgestellt ist.

1.32 *Support- und Service-Level-Leistungen* sind Leistungen i.S.v. Ziff. 13. dieser AGB, welche der Kunde für einen Ladepunkt buchen kann, wenn die Back-End-Anwendung lizenziert wurde.



1.33 *THG-Quote* steht für die Treibhausgas-Minderungsquote i.S. der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welche der Förderung von Kraftstoffen, u.a. elektrischer Energie für E-Fahrzeuge, mit einer niedrigen CO<sub>2</sub>-Emission dient.

1.34 *Ungeplante Downtimes* sind Stillstandszeiten der SaaS Software für Leistungen an dieser, welche durch Wirelane nicht vorhersehbar waren.

1.35 *Vertrag* bezeichnet den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über das Erbringen der SaaS- sowie Support- und Service-Level-Leistungen mit seinen jeweiligen Anlagen, einschließlich einer etwaigen Auftragsbestätigung, welcher die individuellen Vereinbarungen der Parteien beinhaltet.

1.36 *Werktage* sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, ausschließlich bundeseinheitlicher Feiertage in Deutschland.

1.37 *Wirelane SaaS-Plattform* bezeichnet die von Wirelane betriebene SaaS-Plattform, auf welcher das Back-Office mit der SaaS-Software und das Back-End gehostet werden.

1.38 *Wirelane Systeme* bezeichnet die durch Wirelane angebotenen SaaS Leistungen, das Back-End, das Back Office sowie sonstige, von Wirelane zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen.

1.39 *Zahlungsdienste-Rahmenvertrag* ist der im Auftrag und Namen des Kunden jedoch auf Rechnung von Wirelane zwischen Wirelane und einem PSP geschlossene Vertrag, welcher das Erbringen von Payment Services regelt.

## **2. Geltungsbereich**

2.1 Diese AGB regeln das Erbringen von SaaS- und Service-Level-Leistungen für durch den Kunden betriebene Ladepunkte durch Wirelane sowie die Nutzung der SaaS Software durch den Kunden und ihm zugeordneter EMP/MSP.

2.2 Die AGB gelten für sämtliche Angebote von Wirelane im Zusammenhang mit den SaaS- und Support- und Service-Level-Leistungen.

2.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Wirelane nicht an, es sei denn, Wirelane hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.4 Angebote von Wirelane aufgrund dieser AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB.

## **3. SaaS Leistungen**

3.1 Die SaaS Leistungen umfassen (i) die Online-Bereitstellung der SaaS Software durch Wirelane; (ii) das Erbringen angebotener Services wie Teilnahme der Ladestation am Angebot von eRoaming Partnern und MSP Anbietern; (iii) das Erbringen umfassender Services als MSP durch Wirelane zu den Bedingungen gem. Ziff. 5.4, einschließlich auch dem Handel mit THG-Quoten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; (iv) Payment Services; (v) die Nutzung gebuchter Services durch den Kunden bzw. ihm gem. Ziff. 5.3 zugeordneter EMPs/MSPs; (vi) die Nutzung der Ladestation und damit verbundener Services durch Endnutzer mittels der SaaS Software, insbesondere über die App; und (vii) die jeweils angebotenen SaaS Service- und Betriebslevel. Weitere Leistungen können sich aus der Leistungsbeschreibung SaaS oder dem Vertrag ergeben.

3.2 SaaS Leistungen werden für die Ladestationen von Wirelane sowie für Ladestationen anderer Hersteller angeboten. Wirelane übernimmt keine Haftung dafür, dass durch den Kunden eingesetzte Ladelösungen, welche nicht durch Wirelane hergestellt worden sind, die Voraussetzungen für eine Anbindung an die Wirelane SaaS-Plattform erfüllen. Die Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Schnittstellen zu dieser Hardware obliegt ausschließlich dem Kunden bzw. dem jeweiligen Hersteller der Ladelösung. Durch Wirelane hierbei zu erbringende Leistungen sind in einem gesonderten Auftrag zu regeln und werden gesondert berechnet.

3.3 Als Teil der SaaS Leistungen stellt Wirelane die App zur Verfügung. Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten der App ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung SaaS.

3.4 Wirelane bietet die über die Wirelane SaaS-Plattform angebotenen Leistungen, einschließlich der SaaS Software, im Branding von Wirelane oder als White-Label-Produkt an. Der Kunde kann Wirelane mit dem Labeling der Wirelane SaaS-Plattform in seinem Branding oder dem Branding ihm zugeordneter Dritter beauftragen. Die jeweiligen Leistungen der Parteien sind in einem separaten Vertrag zu vereinbaren.

## **4. SaaS Software**

4.1 Wirelane stellt dem Kunden die SaaS Software auf der Wirelane SaaS-Plattform online so zur Verfügung, dass sich die SaaS Software mit der Software des Wirelane Ladepunkts des Kunden und, soweit gewünscht, mit der E-Mobility-Plattform eines anderen Anbieters verbinden kann. Etwaig für die Anbindung an die Systeme Dritter erforderliche Anpassungen der SaaS Software und herzustellende Schnittstellen sind separat zu beauftragen. Auf Ziff. 3.2 wird verwiesen.

4.2 Die SaaS Software kann als Back-Office-Anwendung, als Back-End-Anwendung oder als Back-Office-Anwendung gemeinsam mit der Back-End-Anwendung lizenziert werden.

4.3 Die SaaS Software wird nach Wahl von Wirelane auf einem Server von Wirelane, oder im Auftrag von Wirelane auf Servern Dritter gehostet, oder als Cloud-Lösung angeboten. Dem Kunden werden kein Objektcode, kein Sourcecode und keine physischen Datenträger zur Verfügung gestellt.

4.4 Die durch den Kunden lizenzierte Version der SaaS Software und der jeweils gebuchte Leistungsumfang ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag.

4.5 Wirelane stellt dem Kunden die in deutscher oder englischer Sprache verfasste Standarddokumentation für die SaaS Software in elektronischer Form zur Verfügung.

4.6 Wirelane ist berechtigt, die SaaS Software jederzeit weiter zu entwickeln, zu verbessern, zu modifizieren und zu aktualisieren („aktualisierte SaaS Software“). Wirelane wird den Kunden über das Einspielen neuer Softwarestände informieren. Soweit es sich bei der aktualisierten SaaS Software um Modifikationen der bislang genutzten SaaS Software handelt, wird die aktualisierte SaaS Software ohne eine Anpassung der Vergütung dem Kunden zur Verfügung gestellt. Soweit die aktualisierte SaaS Software wesentliche Erweiterungen der angebotenen Dienste und Funktionalitäten enthält („erweiterte aktualisierte SaaS Software“), wird dem Kunden die Nutzung der erweiterten aktualisierten SaaS Software zu den durch Wirelane jeweils bekanntgegebenen Konditionen angeboten. Dem Kunden steht es frei, die erweiterte aktualisierte SaaS Software zu den jeweils angebotenen Bedingungen zu lizenzieren.

## **5. Rechtsverhältnis zwischen Wirelane, dem Kunden und dritten Leistungsanbietern**

5.1 Kunde i.S. dieser AGB ist der CPO, welcher in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit Wirelane steht. Als solchem obliegt dem Kunden das Erbringen der sich aus Ziff. 6 ergebenden Leistungen und Pflichten.

5.2 Der Kunde kann sich selbst, oder einem durch ihn benannten EMP/MSP im Wege der Peer-to-Peer-Verbindung über das Back Office Zugriff auf durch ihn betriebene Ladestationen gewähren. Die vertraglichen Bedingungen hierfür sind im Back-Office hinterlegt und durch den Kunden sowie den EMP/MSP im Rahmen der Registrierung zu akzeptieren. Wirelane steht es frei, einen benannten EMP/MSP aus wichtigem Grund abzulehnen. Wirelane wird den Kunden über die Ablehnung informieren.

5.3 Wirelane hat mit Betreibern von eRoaming Hubs und E-Mobility-Plattformen Rahmenverträge geschlossen. Aufgrund dieser ist die



Nutzung der durch die Betreiber jeweils angebotenen Leistungen über die Wirelane SaaS-Plattform möglich. Die Nutzungsbedingungen für die eRoaming Hubs und E-Mobility-Plattformen sind im Back-Office hinterlegt und durch den Kunden im Rahmen der Freischaltung je anzunehmen.

#### **5.4 Leistungen von Wirelane als MSP**

5.4.1 Der Kunde kann Wirelane gesondert mit dem Erbringen von Leistungen als MSP beauftragen.

5.4.2 Mit Beauftragung von Wirelane als MSP räumt der Kunde Wirelane für die Dauer der Leistungserbringung das Recht ein, den jeweiligen Ladepunkt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen Zahlung der zwischen dem Kunden und Wirelane hierfür vereinbarten Vergütung zu vermarkten und ihn Endnutzern zur bestimmungsgemäßen Nutzung anzubieten.

5.4.3 Wirelane ist in der Bestimmung der Konditionen gegenüber dem Endnutzer frei.

5.4.4 Wirelane leitet den durch den CPO gem. Ziff. 6.1 zu beschaffenden Ladestrom an den Endnutzer zur Entnahme am Ladepunkt weiter. Die Gutschrift des weitergeleiteten und durch den Endkunden am Ladepunkt entnommenen Ladestroms gegenüber dem Kunden erfolgt gem. Ziff. 18.3 sowie den Bestimmungen des Vertrags.

5.4.5 Die Bundesregierung plant, künftig den Handel mit durch das Umweltbundesamt zertifizierten THG-Quoten auch den Betreibern von Ladestationen zu gestatten. Soweit der Kunde Wirelane als MSP mit der Vermarktung des Ladepunkts i.S. dieser AGB und des Angebots beauftragt, schließt er mit Wirelane einen Abtretungsvertrag, aufgrund dessen er alle Rechte und Pflichten betreffend die den durch ihn betriebenen Ladestationen zuzurechnenden THG-Quoten an Wirelane abtritt und Wirelane das alleinige Recht zum Handel der THG-Quoten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einräumt. Soweit sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beantragung der THG Quoten und den Handel hiermit während der Laufzeit des Vertrags ändern, verpflichtet sich der Kunde, an einer entsprechenden Anpassung des Abtretungsvereinbarung mitzuwirken, um den wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck, welchen die Parteien anstreben, weiter erreichen zu können.

5.5 Durch den Kunden im Back-Office freigegebene EMP/MSP werden dem Kunden rechtlich und abrechnungstechnisch zugeordnet.

5.6 Der Kunde kann im Rahmen der gebuchten SaaS Leistungen für jeden freigegebenen EMP/MSP individuell den Umfang der Nutzung der SaaS Leistungen und SaaS Software definieren.

5.7 Wirelane gewährt jedem gem. Ziff. 5.2 und 5.3 durch den Kunden freigegebenen EMP/MSP nach Abschluss der erfolgreichen Registrierung i.S.v. Ziff. 7. Zugriff auf die SaaS Software und SaaS Leistungen in dem durch den Kunden gebuchten Umfang per Remote-Verbindung.

5.8 Der Kunde haftet dafür, dass ihm zugeordnete EMP/MSP die vertraglich vereinbarten Nutzungsbestimmungen einhalten. Die Laufzeit der zwischen dem Kunden und einem EMP/MSP bzw. einem eRoaming Partner zu schließenden Verträge ist auf die Laufzeit des zwischen Wirelane und dem Kunden geschlossenen Vertrag beschränkt. Die Nutzungsrechte dem Kunden zugeordneter EMP/MSP enden mit der Beendigung des Vertrags zwischen Wirelane und dem Kunden, ohne dass es einer Kündigung zwischen Wirelane und dem einem Kunden zugeordneten EMP/MSP bedarf.

5.9 Soweit der Kunde für einen EMP/MSP eine Änderung des sich aus der Bestellung ergebenden Nutzungsumfangs oder der Laufzeit des Nutzungsrechts wünscht, hat er dieses Wirelane schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Ziff. 5.2 und 5.7 gelten entsprechend.

5.10 Der Kunde handelt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung gegenüber den ihm zugeordneten EMP/MSP. Er vertritt Wirelane nicht. Dem Kunden steht es frei, die Vergütung für das Erbringen seiner Leistungen gegenüber den ihm zugeordneten EMP/MSP festzulegen.

#### **6. Durch den Kunden zu erbringende Leistungen**

6.1 Als CPO hat der Kunde den Strom für die Ladestation zu beschaffen. Er ist Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG.

6.2 Dem Kunden obliegt die Herstellung und der Erhalt der Betriebsbereitschaft der Ladestation, insbesondere deren ordnungsgemäße Installation, Wartung und der Service im Rahmen der Nutzung der Ladestation durch Dritte.

6.3 Soweit nicht abweichend gem. Ziff. 5.4 vereinbart, hat der Kunde als CPO die Konditionen, zu denen Endnutzer die durch ihn betriebenen Ladepunkte nutzen können, im Back-Office zu definieren. Hierzu zählt u.a. die Definition der Marktplatztarife. Er haftet hierbei für die Prüfung und Einhaltung etwaig zu beachtender Rechtsvorschriften wie z.B. die des Eichrechts oder der Preisangabenverordnung.

#### **6.4 Authentisierungsverfahren**

6.4.1 Soweit der Kunde nicht Wirelane als MSP mit dem Erbringen dieser Leistungen beauftragt, hat er das durch den jeweiligen Endnutzer zu beachtende Authentisierungsverfahren zu wählen und im Back-Office zu definieren.

6.4.2 Um dem Endnutzer eine Authentisierung via Remote-Anbindung (z.B. QR-Code oder EVSE-Eingabe) zu ermöglichen, hat der Kunde jeden auf der Wirelane SaaS-Plattform erfassten Ladepunkt einer Ladestation mittels der Electrical Vehicle Supply Equipment-ID (EVSE-ID) eindeutig zu identifizieren. Die EVSE-ID muss auf dem jeweiligen Ladepunkt gut sichtbar angebracht werden.

6.4.3 Soweit der Kunde Endnutzern die Authentisierung mittels RFID-Karte anbieten möchte, muss die Ladestation mit einem entsprechenden Lesegerät ausgestattet sein.

6.4.4 Bei weiteren zugelassenen Authentisierungsverfahren sind die jeweils mitgeteilten technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und ggf. auf Kosten des Kunden umzusetzen.

6.5 Mit Definition des Authentisierungsverfahrens und der Marktplatztarife durch den Kunden für die Nutzung eines Ladepunkts im Back-Office der SaaS Software wird der Ladepunkt öffentlich zugänglich.

6.6 Soweit der Kunde durch ihn betriebene Ladestationen über einen durch Dritte angebotenen eRoaming Hub oder einen MSP anbietet, gelten die im Back Office für den jeweiligen eRoaming Hub oder den MSP hinterlegten Bedingungen. Auf Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 wird ergänzend verwiesen.

#### **7. Registrierung, Kundenaccount**

7.1 Um die SaaS Software nutzen zu können, muss der Kunde, bzw. der ihm zugeordnete EMP/MSP, sich auf der Wirelane SaaS-Plattform registrieren. Dabei muss er die auf der Wirelane SaaS-Plattform abgefragten Daten zutreffend angeben und ein Passwort definieren.

7.2 Nach erfolgreicher Registrierung legt Wirelane einen Account für den Kunden an.

#### **8. Nutzung der SaaS Software**

8.1 Der Nutzungsumfang der SaaS Software bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung SaaS, der Dokumentation, dem Vertrag, der durch den Kunden getätigten Bestellungen für einen EMP/MSP und den Bestimmungen dieser AGB.

8.2 Wirelane räumt dem Kunden das auf die sich aus dem Vertrag oder diesen AGB ergebende Laufzeit begrenzte, räumlich auf das Gebiet des EWR beschränkte, nicht übertragbare, gem. diesen AGB unterlizenzierbare, nicht ausschließliche Recht ein, auf die SaaS Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen, der SaaS Dokumentation sowie der Leistungsbeschreibung SaaS zuzugreifen und diese mittels Fernzugriff (Remote) für die dem Kunden zugeordneten und jeweils gebuchten Ladepunkte zu nutzen.

8.3 Der Kunde kann Mitarbeiter als Autorisierte Nutzer registrieren lassen, welche auf die SaaS Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen zugreifen und diese entsprechend nutzen dürfen.



8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) Lizenzen oder Unterlizenzen an der SaaS Software zu vergeben, diese zu verkaufen, zu vermieten, auszulagern oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag oder diesen AGB gestattet ist; (ii) die SaaS Software zu übersetzen, zu dekompileieren sowie zum Reverse-Engineering der SaaS Software; oder (iii) die Software sonst zu bearbeiten, zu nutzen oder zu verwerten.

8.5 Der Kunde haftet für alle Handlungen und Unterlassungen von Autorisierten Nutzern und Dritten, die auf die SaaS Software über den Kunden-Account zugreifen, wie für eigene Handlungen oder eigenes Unterlassen.

## **9. Payment Services, Zahlungsabwicklung**

9.1 Wirelane bietet über die Wirelane SaaS-Plattform die Berechnung, Steuerung und Verwaltung fälliger Zahlungen des Kunden, der EMP/MSP und der Endnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung angebotener Leistungen sowie dem Laden eines E-Fahrzeugs an. Wirelane bedient sich hierbei eines PSP, der im Auftrag des Kunden die Abrechnung und das Weiterleiten der Zahlungen von Endnutzern an den Kunden, oder, soweit der Kunde nicht CPO ist, an den durch den Kunden bestimmten Dritten vornimmt.

9.2 Soweit der Kunde Wirelane mit der Vermarktung der durch ihn betriebenen Ladestationen gem. Ziff. 5.4 als MSP beauftragt, wird Wirelane im Verhältnis zum Endnutzer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Beauftragt der Kunde Dritte mit der Vermarktung der Ladestation gem. Ziff. 6.6, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, oder die Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners des Kunden.

9.3 Nachfolgende Payment Services werden durch Wirelane angeboten:

9.3.1 Wirelane berechnet die den Beteiligten, also insbesondere dem Kunden, dem EMP/MSP, einem ggf. beauftragten externen eRoaming Partner und Wirelane zustehende Vergütung für jeweils erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Ladevorgängen von Endnutzern an einem ordnungsgemäß registrierten Ladepunkt. Inhalt und Umfang von Rechnungslegung und Forderungsmanagement können im Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung SaaS weiter detailliert werden.

9.3.2 Wirelane weist die durch den Endnutzer für die Nutzung der Leistungsangebote zu entrichtende Vergütung und die zwischen den Beteiligten geschuldete Vergütung für die jeweils erbrachten Leistungen den jeweiligen Anspruchsinhabern zu.

9.3.3 Ein durch Wirelane beauftragter PSP übernimmt im Auftrag des Kunden die Abrechnung und das Weiterleiten der Zahlungen von Endnutzern an den Kunden.

9.3.4 Der Kunde bevollmächtigt Wirelane, in seinem Namen, aber auf Rechnung von Wirelane, einen Zahlungsdienste-Rahmenvertrag für Kreditkarten Acquiring Leistungen und/oder einen Zahlungsdienste-Rahmenvertrag für das SEPA ELV mit einem legitimierten PSP abzuschließen. Der Zahlungsdienste-Rahmenvertrag zwischen dem PSP und dem Kunden ist für den Kunden kostenlos. Wirelane trägt die Kosten für die Leistungen des PSP, die sich aus den Kreditkarten-, den SEPA-Lastschrift- oder sonstigen Transaktionen ergeben.

9.3.5 Der Kunde teilt dem PSP das Bankkonto mit, auf welches die auszukehrenden Zahlungen zu leisten sind.

9.3.6 Wirelane stellt dem PSP die für die Zahlungsabwicklung erforderlichen Informationen über die an einem Ladepunkt erfolgten Transaktionen zur Verfügung.

9.3.7 Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt unmittelbar zwischen dem PSP und dem Kunden. Der Kunde wird die für eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vertragsdurchführung und Zahlungsabwicklung erforderlichen Mitwirkungshandlungen sowohl gegenüber dem PSP, als auch gegenüber Wirelane erbringen. Auf Ziff. 12. wird verwiesen. Der Kunde wird hierfür

unmittelbar mit dem PSP entsprechende Akzeptanzvereinbarungen betreffend die Abwicklung von Kreditkarten-, SEPA ELV- und sonstigen Zahlungen schließen. Die Vereinbarungen werden ihm durch den PSP zur Verfügung gestellt.

## **10. Endnutzer**

10.1 Um die Funktionen eines Ladepunkts und der angebotenen Dienste über die App nutzen zu können, müssen sich Endnutzer mittels eines der in Ziff. 6.4 dargestellten Verfahren am Ladepunkt authentisieren.

10.2 Die Nutzung des Ladepunkts durch den Endnutzer regeln die für den jeweiligen Ladepunkt geltenden Nutzungsbedingungen des Kunden, oder des diesem zugeordneten EMP/MSP oder eRoaming Partners, welcher den Ladevorgang im Back-End nach erfolgreicher Autorisierung des Endnutzers freigibt.

10.3 Der Kunde bzw. der durch den Kunden beauftragte EMP/MSP handeln gegenüber dem Endnutzer im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung.

10.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Wirelane gegenüber Endnutzern zu vertreten oder Erklärungen im Namen von und mit Wirkung für Wirelane gegenüber Endnutzern abzugeben.

10.5 Zahlungen der Endnutzer werden gem. Ziff. 9. abgewickelt.

## **11. Service- und Betriebslevel, Downtimes**

11.1 Wirelane entwickelt die SaaS Software laufend weiter und erbringt hierfür Supportleistungen. Zu diesem Zweck und um eine Systemintegration mit den Komponenten anderer, unterstützter Anbieter zu ermöglichen, werden laufend online Updates der SaaS Software eingespielt. Möglicherweise kommt es während des Einspielens von Updates zu Geplanten oder Ungeplanten Downtimes.

11.2 Für Geplante Downtimes kann Wirelane die dafür in der Leistungsbeschreibung SaaS vorgesehenen Geplanten Downtime-Fenster nutzen. Wirelane wird den Kunden über Geplante Downtimes mit angemessenem Vorlauf in Schrift- oder Textform informieren.

11.3 Ungeplante Downtimes erfolgen in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdungen für die Sicherheit der SaaS Leistungen), bei Systemüberlastungen, Systemausfällen oder einem Ereignis Höherer Gewalt.

11.4 Hält Wirelane vereinbarte SaaS Service- und Betriebslevel in einem Kalendermonat nicht ein, wird dem Kunden gemäß nachfolgenden Bestimmungen eine Reduzierung SaaS gewährt:

11.4.1 Bei einer monatlichen Verfügbarkeit zwischen 97 % und 99,5 %: Reduzierung der monatlichen Vergütung für den jeweiligen Kalendermonat um 10%;

11.4.2 Bei einer monatlichen Verfügbarkeit ab 90 % bis 96,9 %: Reduzierung der monatlichen Vergütung für den jeweiligen Kalendermonat um 25%;

11.4.3 Bei einer monatlichen Verfügbarkeit unter 90 %: Reduzierung der monatlichen Vergütung für den jeweiligen Kalendermonat um 100%.

11.5 Geplante oder Ungeplante Downtimes werden auf die Verfügbarkeit nicht angerechnet.

11.6 Im Übrigen können sich aus dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung SaaS weitere SaaS Service- und Betriebslevel ergeben.

11.7 Die Verfügbarkeiten werden im Hinblick auf die Reduzierung SaaS für jeden Kalendermonat gesondert berechnet. Die Berechnung beginnt für jeden anschließenden Kalendermonat neu. Über- oder Unterverfügbarkeiten werden in zwei aufeinanderfolgenden Monaten gemittelt (Beispiel: Wird in einem Kalendermonat eine Verfügbarkeit von 95% erreicht, im folgenden Kalendermonat dann eine Verfügbarkeit von 100 %, besteht eine mittlere Verfügbarkeit von 97,5 %).

11.8 Der Kunde erstellt Wirelane eine ordnungsgemäße Rechnung über die Reduzierung SaaS.



11.9 Nach Wahl von Wirelane wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung des Kunden (i) die Reduzierung SaaS von der nächsten Rechnung, die Wirelane dem Kunden stellt, abgezogen; oder (ii) dem Kunden ein Betrag, der der Reduzierung SaaS entspricht, ausbezahlt; oder (iii) eine entsprechende Gutschrift erteilt.  
 11.10 Soweit nicht in Ziff. 20. abweichend geregelt, sind die Ansprüche gem. Ziff. 11.4 bis 11.8 die einzigen Ansprüche des Kunden, soweit SaaS Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden. Alle weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden bei nicht-vertragsgemäßem Erbringen der SaaS Leistungen und Nichteinhalten der Verfügbarkeit SaaS sind ausgeschlossen.

**12. Mitwirkungspflichten des Kunden bei SaaS Leistungen**

12.1 Der Kunde hat sämtliche für die Nutzung der SaaS Leistungen erforderlichen Technischen Voraussetzungen und notwendige Hardware auf eigene Kosten einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, (i) die Ladeinfrastruktur herzustellen, einzurichten und betriebsbereit zu erhalten; (ii) sämtliche Drittsoftware und diesbezügliche Lizenzen zu erwerben (einschließlich Browser-Software und hierfür erforderliche Lizenzen), die für die Nutzung der SaaS Leistungen und das Erbringen von Supportleistungen erforderlich ist; (iii) die erforderlichen Verbindungen zur Wirelane SaaS-Plattform herzustellen; und (iv) Wirelane auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen vom Kunden benötigt werden. Wirelane ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden und im Rahmen der Durchführung des Vertrags auch Dritten, z.B. einem PSP, zur Verfügung zu stellen.

12.2 Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Eingabe und Pflege seiner Daten und der Daten ihm zuzuordnender Dritter wie EMPs, MSPs und Endnutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS Software und SaaS Leistungen.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von Wirelane definierten Anforderungen für die Nutzung der SaaS Leistungen, insbesondere die geltenden Sicherheits-Richtlinien und Policies gemäß der SaaS Dokumentation sowie die sonstigen, dem Kunden durch Wirelane mitgeteilten Anforderungen, einzuhalten.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sofern der Kunde Kenntnis davon hat oder vermutet, dass ein Dritter Kenntnis von seinem Passwort erlangt hat, muss der Kunde Wirelane unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren und sein Passwort ändern. Auf Ziff. 7. wird verwiesen.

12.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Daten und die von ihm genutzte Software frei sind von Viren, Trojanischen Pferden und vergleichbaren Inhalten, die die Wirelane Systeme schädigen können. Der Kunde darf insbesondere nicht (i) Schadprogramme verwenden oder übertragen; (ii) Sicherheitsvorkehrungen von Wirelane umgehen; (iii) auf Informationen zugreifen, für die er keinen autorisierten Zugriff hat, insbesondere auf Informationen anderer Kunden von Wirelane; (iv) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wirelane oder Dritten verletzen; (v) Spam und andere unangemessene Inhalte (z.B. beleidigende Kommentare) versenden; und (vi) Deep Links auf die Wirelane SaaS-Plattform setzen.

12.6 Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen herzustellen und während der Dauer der Vertragsbeziehung laufend aufrechtzuerhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladestation einzuholen bzw. vorzunehmen. Wirelane ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn gegen vorstehende Pflichten verstoßen wird.

12.7 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Wirelane, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte, vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Zudem stellt der Kunde Wirelane von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern frei.

**13. Support- und Service-Level-Leistungen**

13.1 Wirelane erbringt Support- und Service-Level-Leistungen, welche für jeden Ladepunkt gesondert zu buchen sind. Es werden sowohl Level-1- als auch Level-2-Support-Leistungen angeboten.

13.2 Voraussetzung für das Erbringen von Support- und Service-Level-Leistungen ist, dass der Kunde (i) für den jeweiligen Ladepunkt die Back-End- und die Back-Office-Anwendung lizenziert; (ii) Wirelane einen Auftrag für Level-1- und ggf. Level-2-Leistungen erteilt; und (iii) die beauftragte Elektrofachkraft die Ladestation ordnungsgemäß installiert hat.

13.3 Neben Erfüllung der Voraussetzungen in Ziff. 13.2 ist eine Evaluierung des Ladepunkts durchzuführen. Soweit der Kunde lediglich Level 1-Support-Leistungen bucht, erfolgt die Standort Evaluierung durch Wirelane per Remote-Verbindung. Bucht der Kunde auch Level-2-Support-Leistungen, erfolgt die Evaluierung des Ladepunkts an dessen Standort. Auf Ziff. 13.8.8 wird verwiesen. Werden im Rahmen der durchzuführenden Evaluierung Mängel festgestellt, welche nicht der Gewährleistung unterfallen, hat der Kunde zunächst auf eigene Kosten festgestellte Mängel zu beseitigen. Erst mit erfolgreicher Evaluierung des Ladepunkts wird dieser in den Support übernommen. Eine durchgeführte erfolgreiche Evaluierung besagt nicht, dass der Ladepunkt zu diesem Zeitpunkt tatsächlich frei von Mängeln ist. Soweit Wirelane zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass Mängel bereits vorhanden waren, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihn auffordern, den Mangel auf eigene Kosten beseitigen zu lassen, soweit dieser nicht durch Wirelane zu vertreten, oder noch im Rahmen etwaig bestehender Gewährleistungsrechte zu beseitigen ist.

13.4 Mit Erfüllen vorgenannter Voraussetzungen wird der jeweilige Ladepunkt über die Wirelane SaaS-Plattform mit der Back-End-Anwendung verbunden. Dem Kunden werden die Ladepunkte nach erfolgreicher Inbetriebnahme mittels der EVSE-ID des jeweiligen Ladepunkts angezeigt.

13.5 Das Back-End verarbeitet die in dem Ladepunkt sowie damit verbundener Geräte und im Rahmen gebuchter Services generierten bzw. ausgelesenen Daten. Über das Back-End erfolgen die laufende Überwachung des Ladepunkts und die Erst-Diagnose auftretender Störungen. Soweit möglich, werden am Ladepunkt aufgetretene Störungen per Remotezugriff behoben.

13.6 Im Level-1- und Level-2-Support werden folgende Störungsklassen unterschieden:

Störungsklasse	Erfassung Service-ticket	Bearbeitung Remote-Zugriff	Weiterleitung bei Level 2 Buchung
(i) Warnung (F 3)	Level 1	Level 1	Level 2
(ii) leichte Störung - Back-End (F 2 B)	Level 1	Level 1	---
(iii) Leichte Störung – Ladesäule (F 2 L)	Level 1	Level 1	Level 2
(iv) Notfall (F 1)	Level 1	---	Level 2

(i) F 3 – Warnung



Der Ladepunkt sendet ein Warnsignal. Das Laden von E-Fahrzeugen via App oder Ladekarte ist jedoch weiter möglich. Eine Beseitigung der Störung kann ggf. auch durch den Kunden erfolgen. Umsatzeinbußen sind nicht zu befürchten.

(ii) F 2 B – Leichte Störung, Back-End

Das Back End ist betroffen. Das Laden eines E-Fahrzeugs ist nicht, oder nur eingeschränkt möglich.

(iii) F 2 L – Leichte Störung, Ladestation

Das Ladesystem ist betroffen. Das Laden eines E-Fahrzeugs ist nicht, oder nur eingeschränkt möglich. Eine Reparatur des Ladepunkts ist erforderlich.

(iv) F 1 – Notfall

Aufgrund der Störung wird das angeschlossene E-Fahrzeug nicht freigegeben und/oder es besteht eine Gefahr für Leib oder Leben des Kunden bzw. eines Endnutzers.

(v) Treten zur gleichen Zeit mehrere Störungen der gleichen Klasse auf, obliegt Wirelane die Priorisierung der Bearbeitung.

### **13.7 Level-1-Support-Leistungen**

13.7.1 Level-1-Support-Leistungen werden sowohl für die Ladepunkte von Wirelane, als auch für Ladepunkte anderer Hersteller angeboten.

13.7.2 Die Level-1-Support-Leistungen werden von Montag bis Sonntag, jeweils 0.00 bis 23.59 Uhr, einschließlich der Feiertage, erbracht (24/7/365).

13.7.3 Gegenstand des Level-1-Supports ist die Level-1-Hotline. Diese kann durch den Kunden und Endnutzer an den Leistungstagen, innerhalb der angebotenen Leistungszeiten genutzt werden. Störungen können via E-Mail oder Telefon dem Service Desk von Wirelane mitgeteilt werden. Der Service Desk erstellt das Serviceticket, dessen Bearbeitungsnummer durch die Parteien während der Dauer des Servicefalls zu nutzen ist. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Level-1-Hotline gibt Wirelane gegenüber dem Kunden und den Endnutzern bekannt. Die Level-1-Hotline wird in englischer und deutscher Sprache angeboten. Bzgl. des Angebots in weiteren Sprachen können die Parteien individuelle Vereinbarungen treffen.

13.7.4 Der Level-1-Support beinhaltet weiter die Überwachung und den Support des Ladepunkts per Remote-Verbindung. Soweit möglich, werden über die Hotline gemeldete Störungen per Remote-Zugriff behoben.

13.7.5 Ist die Beseitigung der Störung per Remote-Verbindung nicht möglich, und hat der Kunde den Level-2-Support beauftragt, wird das Serviceticket zur weiteren Bearbeitung binnen 3 (drei) Werktagen nach Erstellen des Servicetickets an den Level-2-Support weitergeleitet. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung des Tickets, entsprechend des gebuchten Service Levels.

13.7.6 Hat der Kunde einen anderen Dienstleister mit dem Level-2-Support beauftragt, leitet Wirelane das Serviceticket an diesen weiter. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, Wirelane die hierfür erforderlichen und jeweils aktuellen Daten des durch ihn beauftragten Dienstleisters mitzuteilen.

13.7.7 Mit Abschluss des Servicefalls erhält der Kunde hierüber einen Servicebericht.

### **13.8 Level-2-Support-Leistungen**

13.8.1 Der Level-2-Support kann nur in Verbindung mit dem Level-1-Support gebucht werden.

13.8.2. Level-2-Support-Leistungen werden ausschließlich für Ladepunkte von Wirelane angeboten.

13.8.3 Soweit Störungen nicht im Rahmen des Level-1-Supports behoben werden können, wird das Serviceticket gem. Ziff. 13.7.6 an den Level-2-Support weitergeleitet.

13.8.4 Störungen der Klasse F 2 B und F 2 L werden innerhalb von drei (3) Werktagen, Störungen der Klasse F 3 innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe durch den Level-1-Support bearbeitet. Tritt eine Störung der Klasse F 1 auf, wird der Standort binnen sechs (6) Stunden ab Erstellen des Servicetickets gesichert.

13.8.5 Leistungstage der Level-2-Support-Leistungen sind die Werkstage. Leistungszeit ist jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr CET. Wirelane beginnt mit der Bearbeitung von außerhalb der Leistungszeiten gemeldeten Störungen am darauf folgenden Leistungstag.

13.8.6 Wirelane bietet im Rahmen des Level-2-Supports nachfolgende Leistungen an, welche je separat zu buchen und gem. den Bestimmungen im Einzelvertrag und / oder der Auftragsbestätigung zu vergüten sind:

(i) Standort Evaluierung (SEV)

(ii) Emergency Site Protection (ESP)

(iii) Vor-Ort-Fehleranalyse (VOA)

(iv) Vor-Ort-Entstörung (VOE)

(v) Präventive Maintenance (PvM)

#### 13.8.7 SEV

(i) Die SEV ist durchzuführen, soweit die Installation der Ladestation nicht durch Wirelane erfolgt ist. Sie dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäß durchgeführten Installation. Auf Ziff. 13.3 wird verwiesen.

(ii) Bestandteil der SEV ist der Sicherheitscheck. Hierbei werden folgende Prüfungen durchgeführt: (a) Die Installation des Ladepunkts entspricht den gültigen und anwendbaren Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. (b) Alle Montageteile sind ordnungsgemäß befestigt und die Ladestation plan und gesichert aufgebaut. (c) Die Kabelklemmenhälften sind spaltfrei und fest miteinander verschraubt. (d) Die Standortdaten des Ladepunkts wurden verifiziert (Handy GPS-Koordinaten oder Ermittlung durch ein vergleichbares Gerät zur Anzeige der GPS Daten). (e) Die Ladepunkte wurden getestet und funktionieren ordnungsgemäß. (f) Die Ladekabel können ungehindert und ordnungsgemäß ein- und ausgefahren werden.

(iii) Im Rahmen der SEV wird die Elektroinstallation wie folgt geprüft:

(a) Die Kabel haben die Leitungsquerschnitte gemäß Vorgabe von Wirelane und wurden ordnungsgemäß installiert. (b) Für Doppelstellen ist jeweils eine separate Zuleitung zum Ladepunkt vorhanden [empfohlene Verkabelung]. Wurde die Installation mit einem Satz von Eingangsleitungen umgesetzt, ist die Konfiguration an die Gegebenheiten anzupassen (Lastmanagement pro Doppelstele unter Berücksichtigung der maximalen Anschlussleistung der Zuleitung). (c) Alle elektrischen Typenschilder wurden korrekt angebracht und weisen keine Beschädigungen auf. (d) Die vom Kunden geforderte Spannung zwischen den Leitern L 1 bis L 3 liegt mit einem max. Spannungsfall von 3% an und die Drehrichtung ist korrekt (Gemessen an der TYP2-Übergabestelle - bei festem Kabelstecker Fahrzeugseite bzw. bei nicht festem Kabel TYP2-Steckdose). (e) Die Absicherung der Ladestation ist über Leitungsschutzschalter (bei 1-Phase 1-polig, bei 3 Phasen 3-polig) entsprechend der Ladestationsleistung realisiert. (f) Die Leitungsschutzschalter, die die einzelnen Einheiten versorgen, haben die richtige Anzahl und Größe gemäß der Stationskonfiguration. (g) Die Leitungsschutzschalter sind neu, oder jedenfalls in sehr gutem Zustand. (h) Die Leitungsschutzschalter sind korrekt beschriftet. (i) Die Ladestation ist normgerecht geerdet.

(iv) Die Mobilfunkanbindung des Ladepunkts wird geprüft. Hierzu zählt (a) das Messen des Mobilfunkempfangspegels an der Masterladestation mittels einer Handy App; und (b) sämtliche Slave Ladestationen (bei Doppelstele) sind über einen Bus mit der Masterladestation verbunden und kommunizieren mit dieser.

(v) Die SEV wird an Werktagen zwischen 08.00 und 16.00 Uhr durchgeführt. Wirelane wird einen Termin und den Ablauf der SEV mit dem Kunden vereinbaren. Während der SEV ist der Ladepunkt bzw. die Ladestation ggf. nur eingeschränkt nutzbar. Der Kunde hat hierauf hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ladestation zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und nicht belegt ist.

(vi) Zum Abschluss der SEV erstellt Wirelane ein Protokoll, in dem etwaig festgestellte und durch den Kunden zu beseitigende Mängel vermerkt werden.

#### 13.8.8 ESP



(i) Im Falle einer Störung der Klasse F 1 wird die Ladestation zum Schutz von Leib und Leben ordnungsgemäß gesichert und abgeschaltet. In der Regel wird zu diesem Zweck die Stromversorgung unterbrochen.

(ii) Der ESP Service ist über die Level-1-Hotline erreichbar. Voraussetzung für das Einhalten der Reaktionszeit von sechs (6) Stunden ist, dass der Kunde das durch Wirelane jeweils angebotene Servicepaket gebucht hat.

(iii) Nach Sicherung der Ladestation informiert Wirelane den Kunden. Soweit erforderlich, werden weitere Sicherheitskräfte (z.B. die Polizei / Feuerwehr) hinzugezogen. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

**13.8.9 VOA**

(i) Die VOA wird eingeleitet, soweit die Remote Fehleranalyse im Rahmen des Level-1-Supports nicht, oder nur eingeschränkt möglich ist.

(ii) Im Rahmen der VOA werden Messungen vor Ort durchgeführt, Prüfalgorithmen abgearbeitet, die Konfiguration eines Ladepunkts ggf. geändert oder auch einzelne Module geprüft.

(iii) Soweit der Kunde die PvM beauftragt hat, kann im Rahmen der VOA auch die PvM durchgeführt werden.

(iv) Die VOA wird üblicherweise nach Abstimmung mit der Level-1-Hotline durch den Kunden beauftragt. Die Einsatzanforderung durch den Kunden hat schriftlich oder via E-Mail zu erfolgen.

**13.8.10 VOE**

(i) Gegenstand der VOE ist der Tausch defekter Module (Plug & Play), ggf. Einrichten einer geänderten Konfiguration oder auch Aufspielen und Einrichten neuer Softwareupdates.

(ii) Soweit der Kunde die PvM beauftragt hat, kann im Rahmen der VOE auch die PvM durchgeführt werden.

(iii) Die VOE wird üblicherweise nach Abstimmung mit der Level-1-Hotline durch den Kunden beauftragt. Die Einsatzanforderung durch den Kunden hat schriftlich oder via E-Mail zu erfolgen.

(iv) Durch Wirelane vorzunehmende Maßnahmen im Rahmen der Störungsbeseitigung werden mit dem Kunden abgestimmt.

**13.8.11 PvM**

(i) Die PvM beinhaltet die planmäßige Überprüfung des Ladepunkts vor Ort gem. DGUV Standard, in Übereinstimmung mit den jeweils durch Wirelane definierten Supportintervallen, wie sie sich aus den von Wirelane veröffentlichten Serviceunterlagen in der jeweils aktuellen Version ergeben..

(ii) Maßnahmen der PvM werden nicht über die Level-1-Hotline von Wirelane abgerufen. Vielmehr stimmt der Kunde mit Wirelane einen mindestens jährlich zu erneuernden Serviceplan ab, innerhalb dessen Maßnahmen der PvM durchgeführt werden.

(iii) Gegenstand der PvM ist die Überprüfung der Umgebungsbedingungen der Wirelane Systeme und der Systemlokationen auf Einhaltung der in der Betriebsanleitung definierten Einsatzbedingungen. Hierbei wird u.a. die mechanische Konstruktion wie Gehäuse, Masten, Türme, Gestelle und weitere Bestandteile der Installation auf Übereinstimmung mit den vorgegebenen Parametern überprüft.

(iv) Im Rahmen der PvM können, soweit beauftragt, technische Änderungen an den Wirelane Systemen und/oder der Austausch von Komponenten vorgenommen werden. Auf Ziff. 13.8.9 (iii) und Ziff. 13.7.11 (ii) wird verwiesen.

(v) Soweit Maßnahmen der PvM den aktiven Betrieb des Ladepunkts beeinflussen, wird Wirelane den Kunden hierüber mit Kenntnis informieren. Der Kunde hat dann sein Einverständnis zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erteilen und einen entsprechenden Hinweis am Ladepunkt anzubringen.

(vi) Wird bei Durchführung einer PvM festgestellt, dass ein Defekt an den Wirelane Systemen vorliegt, der nicht im Rahmen der PvM zu beheben ist, informiert Wirelane den Kunden hierüber. Der Kunde kann dann im Rahmen des Level-2-Supports einen VOE beauftragen

(vii) Leistungen der PvM werden an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten von Wirelane ausgeführt.

**13.9 Mitwirkungshandlungen des Kunden**

Der Kunde hat auf eigene Kosten die nachfolgenden Mitwirkungsleistungen zu erbringen:

13.9.1 Der Kunde benennt einen Vertreter, welcher über die erforderlichen technischen Kompetenzen und administrativen Zuständigkeiten verfügt, um erforderliche und beauftragte Leistungen für einen Standort zu koordinieren und ggf. freizugeben.

13.9.2 Der Kunde stellt den für die Leistungserbringung benötigten Strom, etwaig erforderliche Kommunikationsgeräte sowie benötigte Ladeberechtigungsmitel.

13.9.3 Soweit Wirelane Leistungen am Standort erbringt, hat der Kunde sicherzustellen, dass

(i) der ungehinderte und sichere Zugang für die gesamte Dauer der Störungsbehebung zum Standort, der Ladestation und den Räumlichkeiten, in welchen sich die übertragungstechnischen Einrichtungen befinden, gewährleistet ist;

(ii) der ungehinderte und sichere Zugang zur technischen Dokumentation der Ladestation, einschließlich der für die Leistungserbringung benötigten Pläne und Anweisungen, sichergestellt ist;

(iii) Wirelane-Servicemitarbeiter Einsicht in das Logbuch und alle anderen Dokumente betreffend das System-Management des jeweiligen Ladepunkts nehmen können.

13.9.4 Wirelane wird den Kunden unverzüglich in Text- oder Schriftform, unter Benennung des betroffenen Ladepunkts und der leistungsbehindernden Umstände informieren, soweit geschuldete Mitwirkungsleistungen nicht, oder nicht in dem geforderten Umfang erbracht werden. Der Kunde wird diese unverzüglich abstellen. Bis zur Beseitigung der leistungsbehindernden Umstände ist Wirelane von der Leistungserbringung befreit.

13.9.5 Der Kunde hat im Sinne eines störungsfreien Betriebs und der frühzeitigen Feststellung etwaiger Störungen folgende regelmäßige Prüfungen durchzuführen:

Prüffristen von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Anlehnung an DGUV Vorschrift 3			
Wann	Wo	Was	Wer
Täglich	Ladestation	Sichtkontrolle vor Benutzung Kontrolle der Betriebsbereitschaft	Nutzer Betreiber
Halbjährlich	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung  Ladekabel	Betätigung der Prüftaste Wiederholung der Messungen und Prüfungen nach VDE 0701/702	Betreiber Zur Prüfung befähigte Person
Jährlich	Gesamtanlage  Ladesäule	Wiederholung der Messungen und Prüfungen nach VDE 0105/100 Prüfung der Verkehrssicherheit	Zur Prüfung befähigte Person Betreiber

© Wirelane – Quelle E-CHECK, E-Mobilität, Richtlinie 101702

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, halbjährlich die planmäßige Überprüfung eines Ladepunkts gem. DGUV Standard durchzuführen, sowie sich aus der Änderung anwendbarer Gesetze oder öffentlich-rechtlicher Normen und Verordnungen ergebende Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus können sich aus der jeweils aktuellen Betriebsanleitung für einen Ladepunkt oder sonstige,



von Wirelane herausgegebene Produktinformationen ergänzende Anforderungen ergeben.

13.9.6 Wirelane wird die für einen Standort durch den Kunden bekanntgegebenen, branchenüblichen Sicherheitsvorschriften beachten. Soweit diese zu einem erhöhten Aufwand führen, trägt diese der Kunde.

13.10 Soweit der Kunde für einen Ladepunkt keine Service-Level-Leistungen bucht, werden durch Wirelane außerhalb der Gewährleistung erbrachte Leistungen zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen abgerechnet.

#### **14. Angebote, Bestellungen**

14.1 Angebote von Wirelane sind freibleibend.

14.2 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform, unter Verwendung des dem Kunden von Wirelane zur Verfügung gestellten Bestellformulars erfolgen. Sie werden für Wirelane erst mit Übersenden der Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens jedoch mit Aufnahme der Leistungserbringung durch Wirelane, verbindlich.

14.3 Wirelane kann Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt Wirelane die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

14.4 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) dem Vertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) der referenzierten Leistungsbeschreibung; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen.

14.5 Wirelane ist auch im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Wirelane und dem Kunden nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

#### **15. Kostenvoranschläge**

15.1 Sofern in Auftragsbestätigung und dem Vertrag vereinbart, kann Wirelane eine Vergütung für im Rahmen der Vertragsleistungen erstellte Kostenvoranschläge in Rechnung stellen.

15.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Wirelane zum Zeitpunkt des Erstellens vorliegenden Informationen. Wirelane übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

15.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Wirelane den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.

15.4 Die Kündigung des jeweiligen Vertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **16. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen**

16.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Wirelane öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder den Besonderen Vertragsbestimmungen vereinbart werden.

16.2 Garantien sind für Wirelane nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart und die Verpflichtungen von Wirelane aus der Garantie im Einzelnen definiert werden.

16.3 Wirelane behält sich Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen vor, wenn sich Leistungen von Produzenten, Lieferanten oder Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen nicht zu erheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen.

Im Übrigen behält sich Wirelane Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Ladestation und angebotener SaaS Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind. Wirelane wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen.

#### **17. Leistungserbringung**

17.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Auftragsbestätigung, Vertrag oder Leistungsbeschreibung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins Wirelane schriftlich auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt Wirelane in Verzug, es sei denn, es liegt kein Verschulden Seitens Wirelane vor.

17.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede in diesem Sinne zulässige oder genehmigte Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

17.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann Wirelane gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

#### **18. Preise und Vergütung**

18.1 Wirelane rechnet gegenüber dem Kunden die Nutzung der SaaS Software und SaaS Leistungen durch den Kunden bzw. ihm zuzuordnender Dritter wie EMPs/MSPs, eRoaming Partner und Endnutzer ab.

##### **18.2 Vergütung für SaaS Leistungen**

Für die Nutzung der SaaS Software ist folgende Vergütung zu zahlen:

18.2.1 eine monatliche Vergütung für die Nutzung der SaaS Software, SaaS Leistungen und wiederkehrende Leistungen;

18.2.2 eine einmalige Vergütung für einmalige Leistungen wie z.B. Integration von Hardware in die Wirelane SaaS-Plattform; und

18.2.3 Transaktionsentgelte für jeden vergütungspflichtigen Ladevorgang, welche durch den CPO zu zahlen sind. Im Rahmen der Direktabgabe entstehen keine Transaktionsentgelte.

##### **18.3 Erstattungsarbeitspreis, Abführen der EEG-Umlage**

18.3.1 Erbringt Wirelane gem. Ziff. 5.4 im Auftrag des Kunden Leistungen als MSP für einen Ladepunkt, und leitet als solcher Ladestrom an Endnutzer im Rahmen eines Ladevorgangs weiter, zahlt Wirelane an den Kunden den hierfür vereinbarten Erstattungsarbeitspreis.

18.3.2 Es obliegt ausschließlich dem Kunden, bzw. dem jeweils durch ihn beauftragten Stromversorger, in Anwendung von § 267 BGB die EEG-Umlage in der jeweils geltenden Höhe an den Netzbetreiber abzuführen.

18.3.3 Wirelane kann im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung des Erstattungsarbeitspreises vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten des dem jeweils vereinbarten Erstattungsarbeitspreis zugrundeliegenden Arbeitspreises für eine kWh aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch Wirelane zu beeinflussen sind.



Hierbei kann es sich u.a. jedoch nicht abschließend um Kosten der Energiebeschaffung, der Nutzung des Verteilernetzes oder andere Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen handeln.

18.3.4 Wirelane ist berechtigt, Kostensteigerungen i.S.v. Ziff. 18.3.3 weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung des Erstattungsarbeitspreises zu berücksichtigen. Wirelane wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

18.3.5 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung bestimmt Wirelane so, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird Wirelane in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitraum zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

18.3.6 Änderungen des Erstattungsarbeitspreises sind dem Kunden gegenüber mindestens vier (4) Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Das Senden der Mitteilung per E-Mail an den Kunden ist hierbei ausreichend.

18.4 Die Höhe der für die jeweiligen Leistungen vereinbarten Entgelte und Vergütungen ist im Vertrag geregelt.

18.5 Die monatlichen Nutzungsentgelte gem. Ziff. 18.2.1 für einen Ladepunkt werden jeweils zu Beginn eines Quartals für die im dann laufenden Quartal bereitzustellenden SaaS-Leistungen durch Wirelane abgerechnet. Beginnt der Vertrag während eines laufenden Quartals, werden die SaaS-Leistungen bis zum Ende des Quartals abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zu Beginn des Abrechnungszeitraums für den Kunden registrierten Ladepunkte. Kommen während eines Quartals weitere Ladepunkte hinzu, werden diese mit der folgenden Quartalsabrechnung nachberechnet. Werden während eines Quartals mehr Ladepunkte abgekündigt als neue hinzugefügt, erstellt Wirelane zum Ende des Quartals eine Gutschrift, welche von der Quartalsabrechnung für das dann beginnende Quartal abgezogen wird.

18.6 Transaktionsentgelte i.S.v. Ziff. 18.2.3 werden jeweils am Ende eines Quartals für die im vorangegangenen Quartal durchgeführten Transaktionen abgerechnet.

18.7 Soweit der Kunde Payment Services gebucht hat, wird Wirelane dem Kunden in Bezug auf die Transaktionsentgelte auf Wunsch eine vollständige Übersicht aller für die Berechnung der Transaktionsentgelte relevanten Transaktionen bereitstellen. Die Übersicht ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats zur Verfügung zu stellen.

18.8 Die Vergütung für gebuchte Support- und Service Leistungen i.S.v. Ziff. 13. wird monatlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Berechnungsgrundlage bis zum 15. eines Monats für die im vorangegangenen Monat registrierten Ladepunkte, für welche Support- und Service-Level-Leistungen gebucht worden sind.

18.9 Berechnungsgrundlage i.S.v. Ziff. 18.8 sind die zu Beginn eines Abrechnungsmonats registrierten Ladepunkte, für welche Support- und Service-Level-Leistungen gebucht worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, jeweils zu Beginn eines Monats eine Revisionsliste des Installationsbestands zu erstellen und mit Wirelane abzustimmen.

18.10 Die Vergütung für auf Abruf erbrachte Support- und Service-Level-Leistungen (wie z.B. VOE) wird nach Erbringen der jeweiligen Leistung, mit Abschluss des Servicetickets fällig. Wirelane wird diese Leistungen jeweils zum 15. des Folgemonats für die im laufenden Monat erbrachten Leistungen abrechnen.

18.11 Die sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag ergebenden Entgelte und Vergütungen für SaaS-Leistungen sind für das erste Vertragsjahr verbindlich. Danach ist Wirelane berechtigt, die Vergütung jährlich anzupassen. In diesem Fall informiert Wirelane

den Kunden schriftlich über die aktuellen Gebührensätze. Soweit die angekündigte Preiserhöhung zehn Prozent (10 %) oder höher ist, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Preiserhöhung, gilt diese mit dem darauf folgenden Monat als angenommen. Die neuen Vergütungssätze gelten dann entsprechend auch für die EMPs/MSPs eines Kunden.

18.12 Preisanpassungen betreffend die Support- und Service-Level-Leistungen werden gegenüber dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen angezeigt. Soweit die mitgeteilte Preiserhöhung zehn Prozent (10 %) oder höher ist, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Preiserhöhung, gilt diese mit dem darauf folgenden Monat als angenommen.

18.13 Soweit nicht abweichend zwischen Wirelane und dem Kunden vereinbart, wird im Rahmen der Support- und Service-Level-Leistungen entstandener Mehraufwand wie folgt berechnet:

18.13.1 Unvorhersehbarer Mehraufwand (z.B. Wartezeiten, Mehrfachanfahrten), der zur Erfüllung des Auftrags erforderlich und von Wirelane nicht zu vertreten ist, wird gesondert zu dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz abgerechnet (Stand Juli 2020: EUR 149,95 pro Stunde, Werktags, 08.00 – 17.00 Uhr (Regelarbeitszeit)).

18.13.2 Leistungen, die außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden, werden an Werk- und Samstagen mit einem Zuschlag von 40%, an Sonntagen mit einem Zuschlag von 50% und an den gesetzlichen Feiertagen in dem jeweiligen Bundesland der Leistungserbringung mit einem Zuschlag von 130% auf den Stundenverrechnungssatz abgerechnet.

18.13.3 Leistungen, die unter besonders erschwerten Bedingungen erbracht werden, werden mit folgenden Zuschlägen je Stunde abgerechnet: (i) Tätigkeiten in der Höhe von 25 m – 100 m: 10%; (ii) Tätigkeiten in der Höhe über 100 m: 20%; (iii) Tätigkeiten unter sonstigen erschwerten Bedingungen: 10%.

Erschwerte Bedingungen i.S. dieser Bestimmung sind Arbeitsbedingungen, die sich deutlich von den ansonsten üblichen Bedingungen einer Leistungserbringung unterscheiden und die Wirelane nicht zu vertreten hat. Soweit der Kunde Kenntnis von erschwerten Arbeitsbedingungen i.S. dieser Vorschrift hat, informiert er Wirelane entsprechend vor Beginn der Leistungsaufnahme.

18.13.4 Bei auswärtigem Einsatz des Personals im Inland werden je Kalendertag folgende Spesensätze abgerechnet: Tagelohn, Preise in EUR / Kalendertag 34,95,-; Übernachtungsgeld, Preise in EUR / Kalendertag 149,95,-.

18.13.5 Bei auswärtigem Einsatz unter sieben (7) Stunden wird je angefangener Stunde das Tagelohn anteilig berechnet. Soweit Auslösungen der Lohnsteuerpflicht unterliegen, berechnet Wirelane zur Deckung der anteiligen Kosten einen Zuschlag von 60 %. Übersteigen die tatsächlichen, angemessenen Übernachtungskosten das o.g. Übernachtungsgeld, wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

18.13.6 Bei Einsätzen Im Ausland werden Spesen nach entstandenen Aufwand abgerechnet.

18.13.7 Bei Einsatz von Kraftfahrzeugen werden je gefahrenem Kilometer folgende Sätze abgerechnet: Kraftfahrzeuge bis 1,5 t: Preise in EUR/km 1,00 EUR/km; Lastkraftwagen auf Anfrage. Auslagen für Fahrgelder, die Kosten für Gepäck- und Werkzeuggestaltung sowie bei der Durchführung des Auftrags entstehende Gebühren und sonstige Auslagen werden nach Aufwand berechnet.

18.13.8 Reise-, Lauf-, Warte- und Rüstzeiten werden zu den Bedingungen dieser Ziff. 18.13 abgerechnet. Die Abrechnung der Personalleistungen erfolgt zu den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundenverrechnungssätzen.



18.13.9 Die Bereitstellung und der Einsatz von Spezialwerkzeugen und Spezialmessgeräten erfolgt durch den Kunden auf eigene Kosten. Die erforderlichen Kalibrierungen und Überwachungen der Prüf- und Messmittel obliegt dem Kunden.

18.14 Sämtliche Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **19. Zahlungen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**

19.1 Rechnungen können ab Leistungserbringung oder Annahmeverzug gestellt werden, wenn nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, mit Ausnahme vereinbarter und abgerechneter SaaS-Reduzierungen, auf das von Wirelane angegebene Konto zu bezahlen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind durch den Kunden zu tragen.

19.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von Wirelane angegebenen Konto.

19.3 Bei Zahlungsverzug ist Wirelane berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

19.4 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist Wirelane berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung, oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Der Zugang zu den Leistungen wird erneut gewährt, wenn und soweit der Kunde die angemahnten Zahlungen veranlasst hat und diese dem Konto von Wirelane gutgeschrieben worden sind. Alle sonstigen Rechte von Wirelane aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

## **20. Gewährleistungsansprüche, Haftung**

20.1 Die Haftung von Wirelane für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Wirelane, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Wirelane sind, grob fahrlässig verursacht werden.

20.2 Jegliche Haftung von Wirelane für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens Wirelane verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

20.3 In den Fällen von Ziff. 20.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

20.4 Soweit Wirelane gem. diesen Bestimmungen haftet, ist die Haftung von Wirelane beschränkt auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, für die SaaS Leistungen bezahlt hat; sie beträgt höchstens jedoch EUR 5.000,00 pro Schadensereignis.

20.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Wirelane.

20.6 Für den Verlust von Daten haftet Wirelane nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.

20.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Wirelane.

20.8 Soweit Wirelane die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

20.9 Der Kunde ist verpflichtet, Wirelane in folgenden Fällen schadlos und klaglos zu halten, sowie gegen Rechtsangriffe Dritter zu verteidigen:

20.9.1 Ansprüche von Dritten wie EMPs/MSPs, eRoaming Partnern oder Endnutzern, die aufgrund, oder im Zusammenhang mit (angeblichen) Mängeln, Fehlfunktionen oder einem anderweitigen Nichterbringen vereinbarter Leistungen geltend gemacht werden, soweit Wirelane diese nicht zu vertreten hat;

20.9.2 Ansprüche von Dritten wie EMPs, eRoaming Partnern, MSP Anbietern oder Endnutzern, die aufgrund, oder im Zusammenhang mit Leistungen geltend gemacht werden, welche gem. dem Vertrag nicht durch Wirelane geschuldet sind;

20.9.3 Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Bestimmungen dieser Ziffer 20. durch den Kunden gegenüber Wirelane geltend gemacht werden.

20.9.4 Der Kunde trägt alle Entschädigungen, Kosten und Auslagen, die Wirelane in diesem Zusammenhang entstehen.

## **21. Vertraulichkeit**

21.1 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen, sowie Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - z. B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden oder anderer Partner erlangen, vertraulich zu behandeln. Weder während der Dauer des Vertrags, noch innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

21.2 Die Parteien werden die gleiche Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz des Know Hows der jeweils anderen Partei anwenden, wie sie sie anwenden, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, jedoch in jedem Fall mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.



21.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst das gesamte Know-How, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und Artikel, die sich die Parteien wechselseitig bereits zur Verfügung gestellt haben und/oder noch stellen werden.

21.4 Die Empfangende Partei ist nicht berechtigt, das Know-How für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es der Empfangenden Partei untersagt, für das Know-How oder Teile hiervon gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

21.5 Für jeden Fall der Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sich die vertragsverletzende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. EUR 5.000,00, die auf etwaige Schäden, die der geschädigten Partei in Folge der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung entstehen, nicht angerechnet wird. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

21.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht (i) solches Know How, welches durch die Empfangende Partei unabhängig entwickelt wurde und/oder wird; (ii) Know How, welches der Empfangenden Partei von dritter Seite ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird; (iii) Know How, das zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt ist, oder (iv) der Öffentlichkeit nachträglich ohne Beschränkung bekannt wird; oder (v) wenn die Offenbarung aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts angeordnet wird. Die hiervon betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über eine behördliche oder gerichtliche Anordnung informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass eine solche Anordnung ergehen könnte und über das gegenständliche Verfahren. Auf entsprechende Aufforderung wird die zur Offenbarung verpflichtete Partei der anderen Partei jegliche Ermächtigung für die Einleitung eines Verfahrens erteilen, welches diese für angemessen erachtet, um ihre Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Die Partei, welche sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Ausnahme.

## **22. Schutzrechte**

22.1 Wirelane bleibt Inhaberin sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, insbesondere sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Wirelane Systemen.

22.2 Der Kunde wird Wirelane unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung der in Ziff. 22.1 genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

## **23. Vertragslaufzeit**

23.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für die Nutzung der SaaS Leistungen sowie das Erbringen der Support- und Service-Level-Leistungen 12 (zwölf) Monate ab Eingang der Bestellung.

23.2 Die Anfängliche Vertragslaufzeit verlängert sich um je zwölf (12) Monate, soweit der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wurde.

23.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, enden mit dem Vertrag auch die Nutzungsrechte der EMPs/MSPs des Kunden. Auf Ziff. 5.8 wird verwiesen.

23.4 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund (mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere, jedoch nicht abschließend, dann vor, wenn (i) eine Partei eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat und trotz Mahnung und Fristsetzung nicht binnen 30 Tagen das vertragswidrige Verhalten unterlässt bzw. die vertraglich geschuldete Handlung nicht innerhalb

der Frist nachgeholt hat; (ii) aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungsverpflichtungen gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (b) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (c) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (d) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte).

23.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

23.6 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird Wirelane insbesondere

23.6.1 die im Rahmen des Vertrags gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten des Kunden in einer von Wirelane gewählten Form an den Kunden, oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben bzw. an diesen übertragen, und

23.6.2 die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche angefertigte Kopien hiervon vernichten, soweit diese nicht mehr zur Geltendmachung eigener Ansprüche von Wirelane oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.

23.7 Mit Beendigung des Vertrags dürfen die Parteien die von der jeweils anderen Partei offengelegten Daten oder vertraulichen Informationen nur noch in dem Umfang verwenden, wie dieses zur Abwicklung des Vertrags oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Übrigen sind überlassene Daten und vertrauliche Informationen auf erstes Anfordern der jeweils offenbarenden Partei zu löschen bzw. an die offenlegende Partei zurückzugeben.

## **24. Datenschutz**

24.1 Die Parteien versichern, dass ihre Unternehmungen über eine den jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes entsprechende Organisation verfügen und die gesetzlichen Anforderungen an eine Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit erfüllen. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, dass die Parteien (i) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht autorisierten bzw. nicht rechtmäßigen Verarbeitung, einem versehentlichen Verlust oder der Zerstörung von personenbezogenen Daten unterhalten; (ii) ihren Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Inhaber personenbezogener Daten jederzeit nachkommen; (iii) über Löschkonzepte verfügen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; und (iv) personenbezogene Daten nur dann in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, wenn die Übertragung der Daten gem. Art. 45 DS-GVO durch die Europäische Kommission gestattet ist, angemessene Schutzmaßnahmen i.S.v. Art. 46 DS-GVO getroffen wurden, oder einer der in Art. 49 DS-GVO definierten Ausnahmetatbestände vorliegt.

24.2 Die Parteien versichern, dass personenbezogene Daten, welche im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags oder Auftrags erhoben werden, jederzeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden und jeder Partei, soweit erforderlich, insbesondere auch entsprechende Einwilligungserklärungen ihrer Geschäftspartner und Kunden für eine Datenverarbeitung und Übertragung der Daten an Dritte Seitens des Kunden, insbesondere auch an Wirelane, vorliegen.

24.3 Die Parteien werden einander je einen Ansprechpartner benennen, der im jeweiligen Unternehmen in Belangen des Datenschutzes zu informieren ist.

24.4 Die Parteien werden einander unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis von einem Verstoß gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund dieses Vertrags erlangen.



24.5 Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich, verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten zu schließen.

24.6 Die Parteien werden die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Datenschutz laufend und vollständig dokumentieren.

24.7 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung erleidet, ist im Innenverhältnis ausschließlich diejenige Partei verantwortlich, welche Datenverantwortlicher ist. Die Parteien stellen sich wechselseitig von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keiner Weise für den Umstand, durch den der Schaden bei dem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

24.8 Für die Zahlungsabwicklung bedient sich Wirelane eines zertifizierten und für diese Geschäfte zugelassenen Zahlungsdienstleisters. Bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben die Parteien einen Vertrag über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen.

## **25. Unterauftragnehmer**

Wirelane ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

## **26. Schlussbestimmungen**

26.1 Wirelane behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der Verträge sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die vertraglichen Bestimmungen sowie die in den getroffenen Vereinbarungen referenzierten Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Wirelane schließt.

26.2 Wirelane wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

26.3 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

26.4 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wirelane ganz oder teilweise abtreten. Wirelane ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, gestattet.

26.5 Die nach diesem Vertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei abzugebenden schriftlichen Erklärungen gelten mit dem 3. Tag nach Aufgabe eines Schreibens zur Post als abgegeben, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Das Formerfordernis der Schrift ist auch durch Versenden von Faxschreiben erfüllt.

26.6 Änderungen und Ergänzungen des Partnervertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

26.7 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

26.8 Gerichtsstand für die sich aus dem Vertrag ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten ist das Landgericht München I. Erfüllungsort ist der Sitz von Wirelane.

26.9 Sollte eine Bestimmung der geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten.

Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.



## **Abtretungsvereinbarung**

Im Rahmen der Beauftragung von Wirelane als MSP für die durch den Kunden betriebenen Ladepunkte schließen Wirelane und der Kunde nachfolgende Abtretungsvereinbarung:

### **1. Präambel**

1.1 Der Kunde ist CPO und hat Wirelane als MSP mit der umfassenden Vermarktung der durch ihn betriebenen Ladepunkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den AGB SaaS und Support mit den in Bezug genommenen Anlagen, einer etwaigen Auftragsbestätigung, den ggf. getroffenen Individuellen Vereinbarungen der Parteien (zusammenfassend der „Vertrag“) sowie dieser Abtretungsvereinbarung.

1.2 Gegenstand der beauftragten MSP-Leistungen ist auch die Abtretung der THG-Quoten durch den Kunden an Wirelane, welche für die an einem Ladepunkt, den Wirelane für den Kunden als MSP vermarktet, abgegebene elektrische Energie beantragt werden können.

1.3 Bislang (Stand 31. März 2021) ist ausschließlich der jeweilige Stromlieferant berechtigt, energetische Mengen elektrischen Stroms, welche der Beladung von Elektrofahrzeugen dienen, gem. § 8 Abs. 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt mitzuteilen und THG-Quoten hierfür zu beantragen.

1.4 Der aktuelle Referentenentwurf zur Änderung der 38. BImSchV sieht jedoch vor, dass künftig auch Betreiber von Ladepunkten berechtigt sein sollen, THG-Quoten beim Umweltbundesamt zu beantragen und aufgrund dessen erteilte Zertifikate handeln zu können.

1.5 In Kenntnis der aktuellen Rechtslage wünschen die Parteien, im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung bereits heute nachfolgende Abtretungsvereinbarung zu schließen.

### **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Der Kunde tritt hiermit an Wirelane das Recht ab, die THG-Quoten, welche für die an den durch ihn betriebenen und durch Wirelane in seinem Auftrag vermarkteten Ladepunkten abgegebenen Mengen elektrischen Stroms ab dem Zeitpunkt gem. Ziff. 5.2 (nachfolgend „Stichtag“) in Übereinstimmung mit den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils möglichen Höhe zu beantragen und zertifizierte THG Quoten zu handeln, bzw. diese sonst in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vermarkten.

2.2 Wirelane nimmt die Abtretung der Ansprüche hiermit an.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die für eine Durchsetzung der Rechte und Ansprüche jeweils erforderlichen Erklärungen, gleich ob mündlich oder in schriftlicher Form, abzugeben. Auf Ziff. 4.2 wird verwiesen.

### **3. Mitteilung gegenüber dem Umweltbundesamt**

3.1 Wirelane wird die abgetretenen Rechte und Ansprüche ab dem Stichtag unmittelbar gegenüber dem Umweltbundesamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde geltend machen und die THG Quoten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beantragen.

### **4. Mitwirkungspflichten des Kunden, Vollmacht**

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Ladepunkt während der Laufzeit des Vertrags ordnungsgemäß zu betreiben und auf eigene Kosten alle Voraussetzungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen, welche für die Beantragung zertifizierter THG-Quoten für einen Ladepunkt gem. den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

4.2 Der Kunde wird Wirelane in dem jeweils für die Durchsetzung der abgetretenen Rechte und Ansprüche gebotenen Umfang bei der Abgabe der Mitteilungen für das Erlangen der THG-Quoten auf eigene Kosten unterstützen und erforderliche Erklärungen gegenüber dem

Umweltbundesamt, oder sonstigen, im Rahmen des Verfahrens Beteiligten, fristgerecht und unverzüglich in der geforderten Form abgeben.

4.3 Der Kunde räumt Wirelane die umfassende Vollmacht ein, die gegenüber den Behörden im Rahmen des Verfahrens vorzulegenden Dokumente in der jeweils geforderten Form auszustellen und zu zeichnen.

### **5. Vertragslaufzeit**

5.1 Die Abtretungsvereinbarung tritt mit dem Tag der rechtsverbindlichen Beauftragung Wirelanes zur Vermarktung des Ladepunkts als MSP in Kraft (die „Beauftragung“). Die Laufzeit der Abtretungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Beauftragung.

5.2 Wirelane wird die Rechte aus dieser Abtretungsvereinbarung beginnend ab dem Tag, an dem die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, d.h. Rechtskraft der Änderung der Rechtslage dahingehend, dass auch Ladesäulen-betreiber berechtigt sind, THG-Quoten für die durch sie betriebenen Ladepunkte zu beantragen und zu handeln (der „Stichtag“), ausüben.

### **6. Anpassung der Abtretungsvereinbarung, Mitwirkungspflicht**

6.1 Soweit sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens herausstellen sollte, dass zur Zweckerreichung der Abtretungsvereinbarung Anpassungen der vertraglichen Bestimmungen erforderlich sind, damit die den Ladepunkten zuzurechnenden THG-Quoten an Wirelane abgetreten und durch Wirelane beantragt und gehandelt werden können, verpflichten sich die Parteien bereits heute, hieran unverzüglich mitzuwirken und alle Anpassungen und Änderungen der Abtretungsvereinbarung vorzunehmen sowie etwaig erforderliche ergänzende Erklärungen abzugeben, damit der mit der Abtretungsvereinbarung verfolgte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht werden kann.

### **7. Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Abtretungsvereinbarung nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Vertrags.

Diese Abtretungsvereinbarung wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne die Unterschrift der Parteien gültig.